

Besondere Bedingungen für Vertragsoptionen bei der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ PLUS

OE 198 10.10

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben die Möglichkeit, den Berufsunfähigkeitsschutz Ihrem persönlichen Bedarf anzupassen. Damit Sie dies möglichst einfach tun können, erhalten Sie Optionsrechte. Diese Bedingungen regeln, für welche Anlässe die Optionen gelten und welchen Leistungsumfang sie haben. Sie entscheiden selbst, ob Sie diese Optionen nutzen möchten.

§ 1

Nachversicherungsoption

(1) Die Berufsunfähigkeitsrente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung gemäß Absatz 5 erhöht werden, wenn die versicherte Person

- a) erstmals eine in Deutschland allgemein anerkannte Berufsausbildung abschließt oder
- b) aus nichtselbständiger Tätigkeit in den zwölf zurückliegenden Monaten eine Steigerung der durchschnittlichen Bruttoeinkünfte um mind. 20% gegenüber den vergleichbaren Einkünften der davor liegenden 24 Monate erreicht hat oder
- c) erstmals mit ihrem Jahreseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten bzw. gleichgestellter gesetzlicher Rentenversicherungsträger überschreitet oder
- d) erstmals ein in Deutschland allgemein anerkanntes Hochschul- oder Universitäts-Studium innerhalb der Europäischen Union, in Norwegen, in der Schweiz, in den USA oder in Kanada abschließt.

(2) Voraussetzung ist, dass

- das beschriebene Ereignis entsprechend der Absätze 1a bis 1c innerhalb von zehn Jahren seit Abschluss der Zusatzversicherung eingetreten ist und
- die versicherte Person dann das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- bei der versicherten Person keine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ PLUS vorliegt oder vorlag bzw. zuvor während der Versicherungsdauer keine Leistungen deshalb beantragt wurden.

(3) Folgende Grenzbeträge für die Berufsunfähigkeitsrente müssen eingehalten werden:

- a) die Gesamtleistungen, die die versicherte Person im Falle einer Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit insgesamt (von privaten Versicherungsträgern, gesetzlichen Rentenversicherungsträgern und aus berufsständischen Versorgungswerken) beanspruchen kann, darf 70% des durchschnittlichen Nettoeinkommens der letzten 12 Monate nicht übersteigen
- b) Mindestbetrag der Erhöhung 600,00 € Jahresrente
- c) Höchstbetrag 3.000,00 € Jahresrente, max. 20% des bisherigen Jahresbetrages
- d) mehrere Erhöhungen dürfen insgesamt 6.000,00 € Jahresrente nicht überschreiten
- e) die Gesamthöhe der bei uns auf das Leben der versicherten Person abgeschlossenen Jahresrente darf höchstens 27.000,00 € betragen
- f) bestehen mehrere Verträge mit Berufsunfähigkeitsrente auf das Leben der versicherten Person, so gelten die genannten Grenzbeträge für alle betroffenen Verträge zusammen.

(4) Die Erhöhung kann nur innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt eines Ereignisses entsprechend Absatz 1 gegen Vorlage entsprechender Nachweise schriftlich beantragt werden. Die Erhöhung wird frühestens zum nächsten Jahrestag des Versicherungsbeginns nach deren Beantragung wirksam.

(5) Die einzelnen Erhöhungen werden im Rahmen eines neu einzurichtenden

Versicherungsvertrages mit einer zusätzlichen Risiko-Hauptversicherung über einen Todesfallschutz von 2.000,00 € als rechtlich selbständige Versicherungsverträge mit gesonderten Versicherungsleistungen und Beiträgen (sog. „Nachversicherungen“) geführt. Für deren Abschluss gelten die dann gültigen Tarife, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen. Der Beitrag richtet sich nach dem erreichten Alter, der Laufzeit, der gewählten Versicherungsform und nach der Risikoeinstufung des bisherigen Vertrages. Sind besondere Leistungseinschränkungen enthalten, gelten diese auch für die Nachversicherung.

Soweit für die Nachversicherungen keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen werden, erstrecken sich alle im Rahmen dieses Versicherungsvertrages getroffenen Vereinbarungen, insbesondere Bezugsrechtsverfügungen, auch auf die Nachversicherung. Soweit die Bedingungen der Nachversicherung ebenfalls Optionsrechte enthalten, können diese nicht geltend gemacht werden.

Evtl. vorhandene Drittrechte (z.B. Abtretung, Verpfändung) erstrecken sich nicht auf die Nachversicherung.

(6) Die Nachversicherungsgarantie wird im Vertrauen darauf gewährt, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht ordnungsgemäß erfüllt wurde. Unser Recht auf Rücktritt oder Anfechtung gemäß § 13 der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ PLUS erstreckt sich auch auf jede einzelne Nachversicherung.

(7) In den letzten 5 Versicherungsjahren ist die Nachversicherungsoption ausgeschlossen.

§ 2

Erweiterte Nachversicherungsoption

(1) Die Berufsunfähigkeits-Rente kann ohne erneute Gesundheitsprüfung gemäß § 1 Absatz 5 erhöht werden

- a) bei Geburt eines Kindes der versicherten Person oder
- b) bei Adoption eines Kindes durch die versicherte Person oder
- c) bei erstmaliger Niederlassung der versicherten Person als
 - Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut oder
 - Rechtsanwalt, Notar, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer oder
 - vereidigter oder öffentlich bestellter Sachverständiger bzw. Gutachter oder
- d) bei erstmaliger Existenzgründung der versicherten Person durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit oder als Gesellschafter bei der Gründung eines Unternehmens oder
- e) wenn sich die versicherte Person von der Versicherungspflicht in einer Handwerkskammer befreien lässt.

(2) Voraussetzung ist, dass

- die versicherte Person bei Eintritt des Ereignisses gemäß Absatz 1 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- bei der versicherten Person keine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ PLUS vorliegt oder vorlag bzw. zuvor während der Versicherungsdauer keine Leistungen deshalb beantragt wurden.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 1 Absätze 3 bis 6.

(4) In den letzten 5 Versicherungsjahren ist die erweiterte Nachversicherungsoption ausgeschlossen.

§ 3

Verlängerungsoption

(1) Sofern das gesetzliche Mindestalter für den Bezug der Altersrente aus einer gesetzlichen Rentenversicherung heraufgesetzt wird, kann zu dieser Zusatzversicherung zusammen mit der Hauptversicherung die Versicherungs-, Beitragszahlungs- und Leistungsdauer um den gleichen Zeitraum, mindestens aber um volle Versicherungsjahre, verlängert werden.

(2) Die Verlängerung kann nur innerhalb von zwölf Monaten seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung beantragt werden.

(3) Nach einer Verlängerung dürfen die Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung nicht länger als die der Hauptversicherung (ohne Berücksichtigung einer Optionsphase) sein, ggf. ist auch eine Verlängerung der Hauptversicherung erforderlich.

(4) Auf die Überprüfung des Berufs und der Gesundheitsverhältnisse verzichten wir. Dies gilt auch, falls erforderlich, für eine Verlängerung der Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer der Hauptversicherung. (Bei einer Ausübung gemäß § 4 gilt der Verzicht auf die Prüfung der Gesundheitsverhältnisse jedoch nicht, wenn für Hauptversicherungen nach Tarif risk 210, risk 211 oder risk F21 eine Verlängerung der Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer erforderlich ist, die über den Rahmen einer vereinbarten Verlängerungsoption hinaus geht und nicht im Rahmen einer *smartBUZ*.)

(5) Das Recht auf Verlängerung besteht nur, solange

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- die verbleibende Versicherungsdauer dieser Zusatzversicherung vor der Verlängerung noch mindestens 12 Monate beträgt und
- für die versicherte Person keine Berufsunfähigkeit im Sinne der Bedingungen für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung BUZ PLUS vorliegt oder vorlag bzw. zuvor während der Versicherungsdauer keine Leistungen deshalb beantragt wurden.

(6) Die Verlängerung der Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer bewirkt eine Beitragserhöhung.

§ 4

Zusätzliche Verlängerungsoption bei abweichender Leistungsdauer

(1) Wurde eine von der Versicherungsdauer abweichende Leistungsdauer vereinbart, kann einmalig die Verlängerung der Versicherungs- und Beitragszahlungsdauer längstens auf den Ablauf der Leistungsdauer verlangt werden, wenn die ursprüngliche, verbleibende Versicherungsdauer der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung noch mindestens fünf Jahre beträgt.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Absätze 3 bis 6.